

Brüssel, den 3. April 2019 (OR. en)

7727/19

Interinstitutionelles Dossier: 2018/0197(COD)

> **CODEC 743 FSTR 45** REGIO 64 FC 24 **CADREFIN 160 JAI 310 SAN 164** PE 105

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds
	 Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
	(Straßburg, 25. bis 28. März 2019)

I. **EINLEITUNG**

Der Berichterstatter, Andrea COZZOLINO (S&D – IT), hat im Namen des Ausschusses für regionale Entwicklung einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 184 Änderungsanträge zu dem Vorschlag.

Ferner haben die folgenden Fraktionen Änderungsanträge (Änderungsanträge 185-248) zu dem Bericht eingereicht: S&D, GUE/NGL, Verts/ALE, ECR, EFDD.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 27. März 2019 die folgenden Änderungsanträge angenommen: 1-18, 19 (erster und zweiter Teil), 20-81, 83-99, 100 (erster Teil), 101 (erster Teil) und 102-184. Es hat auch die Änderungsanträge 190 und 193 angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer Entschließung (siehe Anlage) enthalten¹.

Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen Entschließung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol " weist auf Textstreichungen hin.

7727/19

lh/KWI/dp 2

DE

GIP.2

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (COM(2018)0372 – C8-0227/2018 – 2018/0197(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0372),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 177, 178 und 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0227/2018),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018²,
- nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 5. Dezember 2018³,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung, die Stellungnahme des Haushaltsausschusses, den Standpunkt in Form von Änderungsanträgen des Haushaltskontrollausschusses sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0094/2019),
- 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
- 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 90.

ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 115.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

In der Verordnung (EU) 2018/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [neue Dachverordnung]¹ werden gemeinsame Regelungen für verschiedene Fonds – den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (im Folgenden "EFRE"), den Europäischen Sozialfonds Plus (im Folgenden "ESF+"), den Kohäsionsfonds, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (im Folgenden "EMFF"), den Asyl- und Migrationsfonds (im Folgenden "AMIF"), den Fonds für die innere Sicherheit (im Folgenden "ISF") und das Instrument Grenzmanagement und Visa (im Folgenden "BMVI") – festgelegt (im Folgenden "die Fonds"), für die ein gemeinsamer Rahmen gilt.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In der Verordnung (EU) 2018/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [neue Dachverordnung]¹ werden gemeinsame Regelungen für verschiedene Fonds – den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (im Folgenden "EFRE"), den Europäischen Sozialfonds Plus (im Folgenden "ESF+"), den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (im Folgenden "EMFF"), den Asyl- und Migrationsfonds (im Folgenden "AMIF"), den Fonds für die innere Sicherheit (im Folgenden "ISF") und das Instrument Grenzmanagement und Visa (im Folgenden "BMVI") – festgelegt (im Folgenden "die Fonds"), für die ein gemeinsamer Rahmen gilt.

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen die Koordinierung, Komplementarität und Kohärenz zwischen dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem

4

¹ [Vollständige Referenz - neue Dachverordnung].

¹ [Vollständige Referenz - neue Dachverordnung].

Kohäsionsfonds (KF), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (FEAMP) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sicher, damit sich die Fonds gegenseitig ergänzen können, wenn dies für die Ausarbeitung erfolgreicher Projekte von Nutzen ist.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Bei der Durchführung des EFRE und des Kohäsionsfonds sollten bereichsübergreifende Grundsätze gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden "EUV") und Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden "AEUV"), einschließlich der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EUV, unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beachtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nachkommen und Zugänglichkeit im Einklang mit deren Artikel 9 sowie dem Unionsrecht zur Vereinheitlichung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen sicherstellen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten darauf abzielen, Ungleichheiten zu beseitigen, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen sowie jeglicher Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der

Geänderter Text

Bei der Durchführung des EFRE und des Kohäsionsfonds sollten die in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden "EUV") und in Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden "AEUV") genannten bereichsübergreifenden Grundsätze, darunter auch die in Artikel 5 EUV genannten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, beachtet und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der europäischen Säule sozialer Rechte Rechnung getragen werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten darauf abzielen, soziale Ungleichheiten und Einkommensungleichheiten zu beseitigen, die Bekämpfung der Armut zu verstärken, die Erhaltung und Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze mit entsprechenden Rechten zu unterstützen, sicherzustellen, dass mit dem EFRE und dem Kohäsionsfonds Chancengleichheit für alle gefördert wird, und jeglicher Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des

Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung entgegenzuwirken. *Die* Fonds sollten keine Maßnahmen unterstützen, die zu irgendeiner Form von Segregation beitragen. Die Ziele des EFRE und des Kohäsionsfonds sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes und der Verbesserung der Qualität der Umwelt durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt werden. Um die Integrität des Binnenmarkts zu schützen, sollten Vorhaben, die Unternehmen zugutekommen, den in den Artikeln 107 und 108 AEUV festgelegten Vorschriften für staatliche Beihilfen genügen.

Alters oder der sexuellen Ausrichtung entgegenzuwirken. Aus den Fonds sollte auch der Übergang von institutioneller Betreuung zur Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft gefördert werden, und zwar insbesondere für von Mehrfachdiskriminierung betroffene Menschen. Aus den Fonds sollten keine Maßnahmen gefördert werden, die zu irgendeiner Form von Segregation beitragen. Die im Rahmen des EFRE im Zusammenwirken mit dem ESF+ getätigten Investitionen sollten dazu beitragen, die soziale Inklusion zu fördern, die Armut zu bekämpfen und die Lebensqualität der Bürger im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC) zu verbessern, um einen Beitrag zur Wahrung der Rechte der Kinder zu leisten.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) In einer immer stärker vernetzten Welt und angesichts der demografischen und der Migrationsdynamik ist es offensichtlich, dass die Migrationspolitik der Union ein gemeinsames Konzept erfordert, das auf den Synergien und Komplementaritäten der verschiedenen Finanzierungsinstrumente aufbaut. Um eine kohärente, starke und kontinuierliche Unterstützung der Bemühungen um Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Steuerung der Migration sicherzustellen, sollte die langfristige Integration von Migranten aus dem EFRE unterstützt werden.

Geänderter Text

In einer immer stärker vernetzten Welt und angesichts der internen und externen demografischen und der Migrationsdynamik ist es offensichtlich, dass die Migrationspolitik der Union ein gemeinsames Konzept erfordert, das auf den Synergien und Komplementaritäten der verschiedenen Finanzierungsinstrumente aufbaut. Der EFRE sollte stärker auf den demografischen Wandel ausgerichtet werden, der im Hinblick auf die Konzeption und Umsetzung der Programme eine wichtige Herausforderung darstellt. Um eine kohärente, starke und kontinuierliche

Unterstützung der Solidarität und Verantwortung sowie der gemeinsamen Anstrengungen der Mitgliedstaaten bei der *Migrationssteuerung* sicherzustellen, sollte die *Kohäsionspolitik zur* Integration von Flüchtlingen und Migranten, denen internationaler Schutz gewährt wird. beitragen, indem ein Ansatz verfolgt wird, der auf den Schutz der Würde und der Rechte der Migranten ausgerichtet ist, nicht zuletzt im Hinblick auf den sich gegenseitig verstärkenden Zusammenhang zwischen Integration und lokalem Wirtschaftswachstum, insbesondere durch die Bereitstellung einer Infrastrukturunterstützung für Städte und lokale Gebietskörperschaften, die an der Umsetzung der Integrationspolitik beteiligt sind;

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Im Hinblick auf die Bemühungen der Mitgliedstaaten und Regionen, neue Herausforderungen zu bewältigen und ein hohes Schutzniveau für ihre Bürger und die Radikalisierungsprävention sicherzustellen und dabei Synergien und Komplementaritäten mit anderen Politikfeldern der Union zu nutzen, sollten die Investitionen aus dem EFRE zur Sicherheit in Bereichen beitragen, in denen es notwendig ist, sichere öffentliche Räume und sichere kritische Infrastrukturen, wie Verkehr und Energie, zu gewährleisten.

Geänderter Text

Im Hinblick auf die Bemühungen der Mitgliedstaaten und Regionen, die Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen der EU zu verringern, unterschiedliche regionale Situationen zu harmonisieren, neue Herausforderungen zu bewältigen, sozialen Ungleichgewichten zu begegnen, für integrative Gesellschaften und ein hohes Maß an Sicherheit zu sorgen und der Marginalisierung und Radikalisierung vorzubeugen und dabei Synergien und Komplementaritäten mit anderen Politikfeldern der Union zu nutzen, sollten die Investitionen aus dem EFRE in Bereiche fließen, in denen ein Bedarf besteht, sichere, moderne und zugängliche öffentliche Räume und sichere kritische Infrastrukturen, wie Kommunikation, öffentlicher Verkehr, Energie und universelle, hochwertige öffentliche

Dienstleistungen, zu gewährleisten, die entscheidend dafür sind, dass regionale und soziale Ungleichgewichte beseitigt, sozialer Zusammenhalt und regionale Entwicklung gefördert und Unternehmen und Menschen dazu ermutigt werden, in ihrer lokalen Umgebung zu bleiben.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Darüber hinaus sollten *Investitionen* aus dem EFRE zur Entwicklung eines umfassenden digitalen Hochgeschwindigkeitsinfrastrukturnetzes sowie zur Förderung einer sauberen und nachhaltigen multimodalen Mobilität in den Städten beitragen.

Geänderter Text

(10) Darüber hinaus sollten die im Rahmen des EFRE getätigten *Investitionen* zur Entwicklung eines umfassenden digitalen Hochgeschwindigkeitsinfrastrukturnetzes in der gesamten Union beitragen, und zwar auch in ländlichen Gebieten, in denen dies ein entscheidender Faktor für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ist; zudem sollten sie zur Förderung einer umweltfreundlichen und nachhaltigen multimodalen Mobilität beitragen, deren Schwerpunkt auf dem Fußgänger- und Fahrradverkehr sowie auf öffentlichen Verkehrsmitteln und geteilter Mobilität liegen.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Viele der großen Herausforderungen in Europa wirken sich zunehmend auf marginalisierte Roma-Gemeinschaften aus, die häufig in besonders stark benachteiligten Mikroregionen leben, in denen es an einer sicheren und zugänglichen

Trinkwasser-, Abwasser- und Stromversorgung, an Verkehrsanbindungen, an Internetzugang und an Systemen für erneuerbare Energien fehlt und die für Katastrophen anfällig sind. Daher sollten der EFRE und der Kohäsionsfonds zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Roma beitragen sowie dazu, dass sie ihr volles Potenzial als EU-Bürger ausschöpfen können; die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass alle fünf politischen Ziele des EFRE und des Kohäsionsfonds auch den Roma zugutekommen.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Im Hinblick auf die Verbesserung der allgemeinen Verwaltungskapazität der Einrichtungen und der Steuerung in den Mitgliedstaaten, die die Programme im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" durchführen, sollten Unterstützungsmaßnahmen für alle spezifischen Ziele ermöglicht werden.

Geänderter Text

(12) Um zu einer angemessenen Steuerung, Durchsetzung, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Verbreitung bewährter Verfahren und Innovationen auf dem Gebiet der intelligenten Spezialisierung und Kreislaufwirtschaft beizutragen, die allgemeine Verwaltungskapazität der Institutionen und der Steuerung in den Mitgliedstaaten — auch auf regionaler und lokaler Ebene - in Bezug auf die Grundsätze des Regierens auf mehreren Ebenen zu verbessern, die Programme im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" zu verbessern, ist es notwendig, strukturelle Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltung und zur Unterstützung aller spezifischen Ziele zu fördern. Auf der Grundlage messbarer Ziele, die den Bürgern und Unternehmen als Mittel zur Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten und die Verwaltungsbehörden mitgeteilt werden,

ist es mithilfe solcher Maßnahmen möglich, für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer ergebnisorientierten Politik und dem Umfang der Überprüfungen und Kontrollen zu sorgen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Zur Förderung und Stärkung von Kooperationsmaßnahmen innerhalb der Programme des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" ist es erforderlich, die Kooperationsmaßnahmen mit Partnern innerhalb eines Mitgliedstaats oder aus verschiedenen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Unterstützung, die im Rahmen aller spezifischen Ziele geleistet wird, auszubauen. Eine solche erweiterte Zusammenarbeit ergänzt die Zusammenarbeit im Rahmen von ETZ/Interreg und sollte insbesondere die Zusammenarbeit in strukturierten Partnerschaften im Hinblick auf die Umsetzung regionaler Strategien gemäß der Mitteilung der Kommission "Stärkung der Innovation in Europas Regionen: Beitrag zu einem widerstandsfähigen, inklusiven und nachhaltigen Wachstum auf territorialer Ebene"¹ unterstützen. Die Partner können daher aus jeder beliebigen Region der Union stammen, aber auch grenzübergreifende Regionen und Regionen umfassen, die von einer makroregionalen und/oder einer Meeresbeckenstrategie erfasst werden.

(13) Zur Förderung und Stärkung von Kooperationsmaßnahmen innerhalb der Programme des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" ist es erforderlich, die Kooperationsmaßnahmen mit Partnern, auch mit Partnern auf lokaler und regionaler Ebene, innerhalb eines Mitgliedstaats oder aus verschiedenen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Unterstützung, die im Rahmen aller spezifischen Ziele geleistet wird, auszubauen. Eine solche erweiterte Zusammenarbeit ergänzt die Zusammenarbeit im Rahmen von ETZ/Interreg und sollte insbesondere die Zusammenarbeit in strukturierten Partnerschaften im Hinblick auf die Umsetzung regionaler Strategien gemäß der Mitteilung der Kommission "Stärkung der Innovation in Europas Regionen: Beitrag zu einem widerstandsfähigen, integrativen und nachhaltigen Wachstum auf territorialer Ebene" unterstützen. Die Partner können daher aus irgendeiner Region der Union stammen, aber auch aus grenzübergreifenden Regionen und Regionen, die von Europäischen Verbünden für territoriale Zusammenarbeit, einer makroregionalen Strategie und/oder einer Meeresbeckenstrategie erfasst werden.

Geänderter Text

¹ Mitteilung der Kommission vom 8. Juli 2017 an das Europäische Parlament, den

¹ Mitteilung der Kommission vom 8. Juli 2017 an das Europäische Parlament, den

Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (COM(2017) 376).

Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (COM(2017) 376).

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Im Rahmen der künftigen Kohäsionspolitik können die Regionen der Union, die am stärksten von den Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union betroffen sind, angemessen berücksichtigt und unterstützt werden, insbesondere diejenigen Regionen, die sich infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs an einer See- oder Landaußengrenze der Union wiederfinden;

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken und im Einklang mit den Zusagen der Union, das Pariser Übereinkommen und die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, werden die Fonds zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, dass 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen verwendet werden. Die Vorhaben im Rahmen des EFRE sollen mit 30 % der Gesamtmittelausstattung des EFRE zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen. Die Vorhaben im Rahmen des Kohäsionsfonds sollen mit 37 % der Gesamtmittelausstattung des

Geänderter Text

(14) Die Ziele des EFRE und des Kohäsionsfonds sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung verfolgt werden und unter besonderer Berücksichtigung des äußerst wichtigen Ziels der Bekämpfung des Klimawandels gemäß der Verpflichtung der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris, der Agenda 2030 und der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, sowie der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes und der Verbesserung der Qualität der Umwelt durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV verfolgt werden; dabei sollte das Verursacherprinzip berücksichtigt und der Schwerpunkt auf die Beseitigung von Kohäsionsfonds zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen.

Armut und Ungleichheit und einen gerechten Übergang zu einer sozial und ökologisch nachhaltigen Wirtschaft im Rahmen eines partizipativen Ansatzes in Zusammenarbeit mit relevanten Behörden, den Wirtschafts- und Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft gelegt werden. Um den Folgen des Klimawandels und des Rückgangs der biologischen Vielfalt entgegenzuwirken, zur Finanzierung der auf EU-Ebene, nationaler Ebene und lokaler Ebene zu ergreifenden Maßnahmen beizutragen und die von der Union in Bezug auf die Umsetzung des Pariser Übereinkommens und der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung gemachten Zusagen zu erfüllen, und um integrierte Maßnahmen für die Prävention von Katastrophen sicherzustellen, mit denen Resilienz, Risikoprävention, Vorbereitung und Reaktionsmaßnahmen verknüpft werden, werden die Fonds zu allgemeinen Klimaschutzmaßnahmen und zur Bewahrung der biologischen Vielfalt beitragen, indem sie auf 30 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung der Klimaziele abzielen. Die Fonds müssen in der gesamten Union einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen leisten, wobei der regionalen Dimension umfassend Rechnung zu tragen ist. Die Vorhaben im Rahmen des EFRE sollten mit mindestens 35 % der Gesamtmittelausstattung des EFRE zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen. Die Vorhaben im Rahmen des Kohäsionsfonds sollen mit 40 % der Gesamtmittelausstattung des Kohäsionsfonds zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen. Diese Prozentsätze sollten während des gesamten Programmplanungszeitraums eingehalten werden. Daher werden während der Ausarbeitung und des Einsatzes der Fonds relevante Maßnahmen ermittelt und im Rahmen der jeweiligen Evaluierungen und Überprüfungen neu bewertet. Diese

Maßnahmen und die für ihre Umsetzung vorgesehenen Mittelzuweisungen sind in die nationalen integrierten Energie- und Klimapläne gemäß Anhang IV der Verordnung (EU)2018/xxxx [neue Dachverordnung | sowie in die langfristige Renovierungsstrategie aufzunehmen, die gemäß der überarbeiteten Richtlinie 2010/31/EU über die Energieeffizienz von Gebäuden festgelegt werden, um dazu beizutragen, dass bis 2050 ein dekarbonisierter Gebäudebestand erreicht wird; ferner sind sie den Programmen beizufügen. Besondere Aufmerksamkeit sollte CO2-intensiven Bereichen gewidmet werden, die aufgrund von Verpflichtungen zur Verringerung des CO2-Ausstoßes mit Herausforderungen konfrontiert sind, um sie bei der Verfolgung von Strategien zu unterstützen, die mit den Klimaschutzverpflichtungen der Union im Einklang stehen und in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und im Rahmen der Richtlinie 2018/410 über das Emissionshandelssystem (EHS-Richtlinie) festgelegt sind, und um Arbeitnehmer durch Ausbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten zu schützen.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um zu ermöglichen, dass aus dem EFRE im Rahmen von ETZ/Interreg sowohl Investitionen in die Infrastruktur als auch damit zusammenhängende Investitionen sowie Ausbildungs- und Integrationsmaßnahmen unterstützt werden, ist vorzusehen, dass aus dem

Geänderter Text

(15) Um zu ermöglichen, dass aus dem EFRE im Rahmen von ETZ/Interreg sowohl Investitionen in die Infrastruktur als auch damit zusammenhängende Investitionen sowie Ausbildungs- und Integrationsmaßnahmen unterstützt werden, *und um einen Beitrag zur*

EFRE auch Tätigkeiten im Rahmen der spezifischen Ziele des mit der Verordnung (EU) 2018/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [neuer ESF+]¹ eingerichteten ESF+ unterstützt werden können.

Verbesserung und Entwicklung von administrativen Fähigkeiten und Kompetenzen zu leisten, ist vorzusehen, dass aus dem EFRE auch Tätigkeiten im Rahmen der spezifischen Ziele des mit der Verordnung (EU) 2018/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [neuer ESF+]¹ eingerichteten ESF+ unterstützt werden können.

Abänderung 190/rev

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Damit die begrenzten Mittel möglichst effizient eingesetzt werden, sollte die EFRE-Unterstützung für produktive Investitionen im Rahmen des entsprechenden spezifischen Ziels auf Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden "KMU") im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission¹ beschränkt sein, außer wenn diese Investitionen die Zusammenarbeit mit KMU in Forschungs- und Innovationstätigkeiten umfassen.

(16) Damit die begrenzten Mittel möglichst effizient eingesetzt werden, sollte sich die EFRE-Unterstützung für produktive Investitionen im Rahmen des entsprechenden spezifischen Ziels ausschließlich an Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden "KMU") im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission¹ und an andere Unternehmen als KMU richten, ohne dass sich dies in anderen europäischen Regionen im Sinne von Artikel 60 der Verordnung (EU) .../... [neue Dachverordnung | nachteilig auf Arbeitsplätze, die mit der jeweiligen Tätigkeit oder einer ähnlichen Tätigkeit zusammenhängen, auswirkt.

¹ [Vollreferenz - neuer ESF+].

¹ [Vollreferenz - neuer ESF+].

Geänderter Text

¹ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

¹ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Der EFRE sollte dazu beitragen, die größten regionalen Ungleichgewichte in der Union auszugleichen und die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen sowie den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete auszugleichen, einschließlich der Regionen, die aufgrund der Verpflichtungen zur Verringerung des CO2-Ausstoßes vor besonderen Herausforderungen stehen. Die EFRE-Unterstützung für das Ziel "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" sollte daher auf wichtige Unionsprioritäten gemäß den in der Verordnung (EU) 2018/xxx [neue Dachverordnung] festgelegten politischen Zielen konzentriert werden. **Somit** sollte die EFRE-Unterstützung auf die politischen Ziele "eines intelligenteren Europas durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels" sowie "eines grüneren, CO2-armen Europas durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements" ausgerichtet sein Diese thematische Konzentration sollte auf nationaler Ebene erreicht werden; auf Ebene der Einzelprogramme und zwischen den drei gemäß dem jeweiligen Bruttonationaleinkommen eingeteilten Gruppen von Mitgliedstaaten sollte jedoch eine gewisse Flexibilität möglich sein. Die Methodik zur Einstufung der Mitgliedstaaten sollte unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete in äußerster Randlage festgelegt werden.

Geänderter Text

(17) Der EFRE sollte durch finanzielle Unterstützung in der Übergangsphase dazu beitragen, die größten regionalen Ungleichgewichte in der Union auszugleichen und die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen sowie den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete auszugleichen, einschließlich der Regionen, die aufgrund der Verpflichtungen zur Verringerung des CO2-Ausstoßes vor besonderen Herausforderungen stehen. Außerdem sollte er dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit zu fördern und zu verhindern, dass gefährdete Regionen in Rückstand geraten. Die EFRE-Unterstützung für das Ziel "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" sollte daher auf wichtige Unionsprioritäten gemäß den in der Verordnung (EU) 2018/xxx [neue Dachverordnung] festgelegten politischen Zielen konzentriert werden. Daher sollte die EFRE-Unterstützung speziell auf die beiden politischen Ziele konzentriert werden, nämlich das Ziel eines "intelligenteren Europas durch Förderung einer innovativen, intelligenten und integrativen wirtschaftlichen Entwicklung und Transformation, regionale Vernetzung im technologischen Bereich, Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), der Konnektivität und einer effizienten öffentlichen Verwaltung" und das Ziel eines "grüneren, kohlenstoffärmeren und widerstandsfähigen Europa für alle durch Förderung einer umweltfreundlichen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements", wobei das allgemeine politische Ziel eines

kohärenteren und auf Solidarität basierenden Europas, das zum Abbau wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Ungleichgewichte beiträgt, zu berücksichtigen ist. Eine solche thematische Konzentration sollte auf nationaler Ebene erreicht werden, wodurch auf Ebene der Einzelprogramme und zwischen den verschiedenen Kategorien von Regionen unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstands eine gewisse Flexibilität ermöglicht wird. Die Methodik zur Einstufung der Regionen sollte unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete in äußerster Randlage festgelegt werden.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Um die strategische Bedeutung der aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Investitionen sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Gewährung einer zusätzlichen Flexibilität für öffentliche oder diesen gleichgestellte strukturelle Ausgaben im Rahmen des derzeitigen Stabilitäts- und Wachstumspakts zu stellen.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Damit die Unterstützung auf wichtige Unionsprioritäten konzentriert werden kann, ist es auch angezeigt, dass die

Geänderter Text

(18) Damit die Unterstützung auf wichtige Unionsprioritäten konzentriert werden kann *und den in Artikel 147 AEUV*

Anforderungen an die thematische Konzentration während des gesamten Programmplanungszeitraums – auch bei Übertragungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen – eingehalten werden. genannten Zielen im Bereich des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts sowie den in der Verordnung (EU) 2018/xxx [neue Dachverordnung] festgelegten politischen Zielen Rechnung getragen wird, ist es auch angezeigt, dass die Anforderungen an die thematische Konzentration während des gesamten Programmplanungszeitraums – auch bei Übertragungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen – eingehalten werden.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Der EFRE sollte sich mit den Problemen des Zugangs und der Entfernung zu großen Märkten auseinandersetzen, mit denen die Gebiete mit einer extrem niedrigen Bevölkerungsdichte konfrontiert sind, auf die im Protokoll Nr. 6 über Sonderbestimmungen für Ziel Nr. 6 im Rahmen der Strukturfonds für Finnland und Schweden zur Beitrittsakte aus dem Jahr 1994 Bezug genommen wird. Der EFRE sollte auch auf die besonderen Schwierigkeiten bestimmter Inseln, Grenzregionen, Bergregionen und dünn besiedelter Gebiete eingehen, die aufgrund ihrer geografischen Lage in ihrer Entwicklung gehemmt sind, um deren Entwicklung dauerhaft zu unterstützen.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 (19) In der vorliegenden Verordnung sollten die verschiedenen Arten von Tätigkeiten festgelegt werden, deren Kosten durch Investitionen aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds im Rahmen ihrer jeweils im AEUV festgelegten Ziele unterstützt werden können. Aus dem Kohäsionsfonds sollten Investitionen in die Umwelt und die TEN-V unterstützt werden. Für den EFRE sollte die Liste der Tätigkeiten vereinfacht werden und es sollten Investitionen in die Infrastruktur, Investitionen in den Zugang zu Dienstleistungen, produktive Investitionen in KMU, Ausrüstung, Software und immaterielle Vermögenswerte sowie Maßnahmen in den Bereichen Information, Kommunikation, Studien, Vernetzung, Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch und Cluster-Aktivitäten unterstützt werden. Zur Unterstützung der Durchführung der Programme sollten im Rahmen beider Fonds auch Tätigkeiten der technischen Hilfe unterstützt werden können. Um ein breiteres Spektrum von Interventionen in den Interreg-Programmen unterstützen zu können, sollte der Interventionsbereich auf die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Humanressourcen und die Kostenteilung bei Maßnahmen im Rahmen des ESF+ ausgeweitet werden.

(19) In der vorliegenden Verordnung sollten die verschiedenen Arten von Tätigkeiten, darunter auch Schwarmfinanzierungen, festgelegt werden. die durch Investitionen aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds im Rahmen ihrer jeweils im AEUV festgelegten Ziele unterstützt werden können. Aus dem Kohäsionsfonds sollten Investitionen in die Umwelt und die TEN-V unterstützt werden. Was den EFRE betrifft, sollte die Liste der Tätigkeiten dem spezifischen nationalen und regionalen Entwicklungsbedarf sowie dem endogenen Potenzial Rechnung tragen und vereinfacht werden, und sie sollte in der Lage sein, Investitionen in Infrastrukturen zu unterstützen, darunter Investitionen in Infrastrukturen und Einrichtungen im Bereich Forschung und Innovation, Infrastrukturen für Kultur und Kulturerbe, Infrastrukturen für nachhaltigen Tourismus auch innerhalb von Tourismusregionen, Dienstleistungen für Unternehmen sowie Investitionen in den Wohnungsbau, Investitionen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Dienstleistungen unter besonderer Berücksichtigung von benachteiligten, marginalisierten und segregierten Gemeinschaften, produktive Investitionen in KMU, Ausrüstung, Software und immaterielle Vermögenswerte, Anreize während der Übergangszeit von Regionen im Prozess der Dekarbonisierung sowie Maßnahmen in den Bereichen Information, Kommunikation, Studien, Vernetzung, Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch zwischen Partnern sowie Cluster-Aktivitäten. Zur Unterstützung der Durchführung der Programme sollten im Rahmen beider Fonds auch Tätigkeiten der technischen Hilfe unterstützt werden können. Um ein breiteres Spektrum von Interventionen in den Interreg-Programmen unterstützen zu können, sollte der Interventionsbereich auf die gemeinsame

Nutzung von Einrichtungen und Humanressourcen und die Kostenteilung bei Maßnahmen im Rahmen des ESF+ ausgeweitet werden.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Projekte der transeuropäischen Verkehrsnetze gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 werden weiterhin aus dem Kohäsionsfonds finanziert, und zwar sowohl in geteilter Mittelverwaltung als auch – im Rahmen der Fazilität "Connecting Europe" – als direkter Haushaltsvollzug.

Geänderter Text

(20) Projekte im Rahmen der transeuropäischen Verkehrsnetze gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013, wie etwa die Beseitigung von Verbindungslücken und Engpässen in ausgewogener Weise sowie die Verbesserung der Sicherheit bestehender Brücken und Tunnel, sollten weiterhin aus dem Kohäsionsfonds finanziert werden, und zwar sowohl in geteilter Mittelverwaltung als auch – im Rahmen der Fazilität "Connecting Europe" – im Wege des direkten Haushaltsvollzugs. Dabei müssen öffentliche Dienstleistungen in ländlichen Gebieten gestärkt werden, und zwar insbesondere in dünn besiedelten Gebieten und in Gebieten mit stark alternder Bevölkerung. um die Vernetzung zwischen Stadt und Land zu verbessern, die Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern und die digitale Kluft zu überwinden.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Gleichzeitig ist es wichtig klarzustellen, welche Tätigkeiten nicht in den Interventionsbereich des EFRE und des Kohäsionsfonds fallen. *wie*

Geänderter Text

(21) Gleichzeitig ist es wichtig, *einerseits Synergien zu ermitteln, und andererseits* klarzustellen, welche Tätigkeiten nicht in den Interventionsbereich des EFRE und

Investitionen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die unter Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ fallen, damit die im Rahmen der genannten Richtlinie finanzierten Tätigkeiten nicht doppelt finanziert werden. Darüber hinaus sollte eindeutig festgelegt werden, dass die in Anhang II AEUV aufgeführten überseeischen Länder und Gebiete für eine Unterstützung aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds nicht infrage kommen.

des Kohäsionsfonds fallen, damit Multiplikatoreffekte erzielt und die finanzierten Tätigkeiten nicht doppelt finanziert werden. Darüber hinaus sollte eindeutig festgelegt werden, dass die in Anhang II AEUV aufgeführten überseeischen Länder und Gebiete für eine Unterstützung aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds nicht infrage kommen.

¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABI. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Gemäß den *Absätzen* 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 müssen die Fonds auf der Grundlage der Informationen bewertet werden, die anhand spezieller Überwachungsanforderungen erhoben wurden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand, *insbesondere für die Mitgliedstaaten*, vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Erhebung von Daten über die Auswirkungen der Rechtsvorschriften in der Praxis umfassen.

Geänderter Text

(23) Gemäß den *Nummern* 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 müssen die Fonds auf der Grundlage der Informationen bewertet werden, die anhand spezieller Überwachungsanforderungen erhoben wurden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Erhebung von Daten über die Auswirkungen der Rechtsvorschriften in der Praxis umfassen.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Um den Beitrag zur territorialen Entwicklung zu maximieren, sollten Maßnahmen in diesem Bereich auf integrierten territorialen Strategien beruhen, einschließlich in städtischen Gebieten. Aus diesem Grund sollte die EFRE-Unterstützung in den in Artikel 22 der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] festgelegten Formen unter angemessener Beteiligung lokaler, regionaler und städtischer Behörden erfolgen.

Geänderter Text

(24) Um den Beitrag zur territorialen Entwicklung zu maximieren und den in Artikel 174 AEUV aufgeführten wirtschaftlichen, demografischen, ökologischen und sozialen Herausforderungen in Gebieten mit natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie etwa Alterung, Landflucht und demografischer Rückgang oder Druck, aber auch in Gebieten, in denen der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen schwierig ist, wirksamer zu begegnen. sollten die Maßnahmen in diesem Bereich auf Programmen, Leitlinien oder integrierten territorialen Strategien beruhen, die städtische Gebiete und ländliche Gemeinschaften umfassen. Diese Maßnahmen sollten zwei Seiten derselben Medaille darstellen und sich sowohl auf die städtischen Ballungszentren und deren Umland als auch auf abgelegene ländliche Gebiete stützen. Den betreffenden Strategien kann zudem ein fondsübergreifender und integrierter Ansatz zugutekommen, der den EFRE, den ESF +, den EMFF und den ELER einbezieht. Mindestens 5 % der EFRE-Mittel sollten auf nationaler Ebene für die integrierte territoriale Entwicklung bereitgestellt werden. Aus diesem Grund sollte die Unterstützung unter angemessener Beteiligung lokaler, regionaler und städtischer Behörden, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie von Vertretern der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen erfolgen.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Besondere Aufmerksamkeit sollten Regionen mit hohem CO₂-Ausstoß erhalten, die aufgrund der Verpflichtungen zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes vor besonderen Herausforderungen stehen und denen dabei geholfen werden sollte, Strategien zu verfolgen, die mit den klimapolitischen Zusagen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris in Einklang stehen und sowohl Arbeitnehmer als auch betroffene Gemeinschaften schützen. Die betreffenden Regionen sollten eine spezielle Unterstützung für die Ausarbeitung und Umsetzung von Plänen zur Dekarbonisierung ihrer Wirtschaft erhalten, wobei der Notwendigkeit gezielter Berufsbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für Arbeitnehmer Rechnung zu tragen ist.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung wird es als erforderlich erachtet, die integrierte territoriale Entwicklung zu unterstützen, um die wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen, demografischen und sozialen Herausforderungen in städtischen Gebieten, einschließlich funktionalen *Stadtgebieten* – unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Verbindungen zwischen Stadt und Land zu fördern. – besser zu meistern. Die Grundsätze für die Auswahl der städtischen Gebiete, in denen integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung umgesetzt werden sollen, sowie die ungefähren

Geänderter Text

(25) Im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung wird es als erforderlich erachtet, die integrierte territoriale Entwicklung zu unterstützen, um die wirtschaftlichen, ökologischen, klimapolitischen, demografischen, technologischen, sozialen und kulturellen Herausforderungen in städtischen Gebieten, einschließlich funktionaler Stadtgebiete und ländlicher Gemeinschaften – unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Verbindungen zwischen Stadt und Land, gegebenenfalls auch durch stadtnahe Gebiete hindurch, zu fördern –, besser zu meistern. Die Grundsätze für die Auswahl der städtischen Beträge für diese Maßnahmen sollten in den Programmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" festgelegt werden, wobei mindestens 6 % der EFRE-Mittel auf nationaler Ebene für diesen Zweck vorzusehen sind. Es sollte ferner festgelegt werden, dass dieser Prozentsatz während des gesamten Programmplanungszeitraums im Fall von Übertragungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen eingehalten wird, einschließlich zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung.

Gebiete, in denen integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung umgesetzt werden sollen, sowie die ungefähren Beträge für diese Maßnahmen sollten in den Programmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" festgelegt werden. Die betreffenden Maßnahmen können zudem in den Genuss eines fondsübergreifenden integrierten Ansatzes kommen, der den EFRE, den ESF +, den EMFF und den ELER umfasst. Mindestens 10 % der EFRE-Mittel *sollten* auf nationaler Ebene für den Schwerpunktbereich "nachhaltige Stadtentwicklung" bereitgestellt werden. Es sollte ferner festgelegt werden, dass dieser Prozentsatz während des gesamten Programmplanungszeitraums im Fall von Übertragungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen eingehalten wird, einschließlich zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Um Lösungen zu finden bzw. anzubieten, die Fragen der nachhaltigen städtischen Entwicklung auf Unionsebene betreffen, sollten die Innovativen Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung durch eine Europäische Stadtinitiative ersetzt werden, die in direkter oder indirekter Mittelverwaltung durchgeführt wird. Diese Initiative sollte alle städtischen Gebiete abdecken und der Umsetzung der Städteagenda für die Europäische Union¹ dienen.

(26) Um Lösungen zu finden bzw. anzubieten, die Fragen der nachhaltigen *Stadtentwicklung* auf Unionsebene betreffen, sollten die Innovativen Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung *fortgeführt und zu einer Europäischen* Stadtinitiative weiterentwickelt werden. Mit dieser Initiative sollte die Umsetzung der Städteagenda für die Europäische Union unterstützt werden, damit Wachstum, Lebensqualität und Innovation gefördert und soziale Herausforderungen erkannt und erfolgreich bewältigt werden können.

Geänderter Text

¹ Schlussfolgerungen des Rates zu einer Städteagenda für die EU vom 24. Juni

¹ Schlussfolgerungen des Rates zu einer Städteagenda für die EU vom 24. Juni

2016. 2016.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Besondere Aufmerksamkeit sollte den Gebieten in äußerster Randlage gelten, und zwar durch Maßnahmen gemäß Artikel 349 AEUV, die eine zusätzliche Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage vorsehen, um die zusätzlichen Kosten auszugleichen, die diesen Regionen aufgrund eines oder mehrerer der in Artikel 349 AEUV aufgelisteten permanenten Entwicklungshindernisse – Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen, wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen – entstehen, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die Entwicklung schwer beeinträchtigen. Diese Zuweisung kann Investitionen, Betriebskosten und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen abdecken, die die durch diese Entwicklungshindernisse verursachten zusätzlichen Kosten ausgleichen sollen. Betriebsbeihilfen können Ausgaben für Güterverkehrsdienstleistungen und Startbeihilfen für Verkehrsdienstleistungen sowie Ausgaben für Vorhaben im Zusammenhang mit Problemen abdecken, die sich aus Lagerungsbegrenzungen, Überdimensionierung und Wartung von Produktionsanlagen sowie aus dem Mangel an Humankapital auf dem lokalen Arbeitsmarkt ergeben. Um die Integrität des Binnenmarkts zu wahren, sollte jede EFRE-Unterstützung für die Finanzierung von Betriebs- und Investitionsbeihilfen in den Gebieten in äußerster Randlage den in den Artikeln 107 und 108 AEUV festgelegten Vorschriften für staatliche

Geänderter Text

(27) Besondere Aufmerksamkeit sollte den Gebieten in äußerster Randlage gelten, und zwar durch Maßnahmen gemäß Artikel 349 AEUV, die eine zusätzliche Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage vorsehen, um die zusätzlichen Kosten auszugleichen, die diesen Regionen aufgrund eines oder mehrerer der in Artikel 349 AEUV aufgelisteten permanenten Entwicklungshindernisse – Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen, wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen – entstehen, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die Entwicklung schwer beeinträchtigen. Diese Zuweisung kann Investitionen, Betriebskosten und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen abdecken, die die durch diese Entwicklungshindernisse verursachten zusätzlichen Kosten ausgleichen sollen. Betriebsbeihilfen können Ausgaben für Güterverkehrsdienstleistungen, umweltfreundliche Logistik, Mobilitätsmanagement und Startbeihilfen für Verkehrsdienstleistungen sowie Ausgaben für Vorhaben im Zusammenhang mit Problemen abdecken, die sich aus Lagerungsbegrenzungen, Überdimensionierung und Wartung von Produktionsanlagen sowie aus dem Mangel an Humankapital auf dem lokalen Arbeitsmarkt ergeben. Die diesbezüglichen Mittelzuweisungen sollten nicht der in dieser Verordnung vorgesehenen thematischen Konzentration unterliegen. Um die Integrität des Binnenmarkts zu

Beihilfen genügen; dies gilt für alle aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Vorhaben.

wahren, sollte jede EFRE-Unterstützung für die Finanzierung von Betriebs- und Investitionsbeihilfen in den Gebieten in äußerster Randlage den in den Artikeln 107 und 108 AEUV festgelegten Vorschriften für staatliche Beihilfen genügen; dies gilt für alle aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Vorhaben.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Ausmaßes der Unterschiede im Entwicklungsstand der einzelnen Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete sowie der begrenzten finanziellen Mittel der Mitgliedstaaten und Regionen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

Geänderter Text

(29) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch Ausgleich der bedeutendsten regionalen Ungleichgewichte in der Union im Wege eines auf die Bürger ausgerichteten Ansatzes, der darauf abzielt, die von der örtlichen Bevölkerung getragene Entwicklung zu unterstützen und eine aktives bürgerschaftliches Engagement zu fördern, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Ausmaßes der Unterschiede im Entwicklungsstand der einzelnen Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete sowie der begrenzten finanziellen Mittel der Mitgliedstaaten und Regionen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Aufgaben des EFRE und des Kohäsionsfonds

Der EFRE und der Kohäsionsfonds leisten einen Beitrag zum übergeordneten Ziel der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Union.

Der EFRE trägt dazu bei, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen innerhalb der Union zu verringern und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Regionen, auch im Hinblick auf Umweltprobleme, durch eine nachhaltige Entwicklung und Anpassung der regionalen Wirtschaftsstruktur zu verringern.

Der Kohäsionsfonds trägt zu Projekten in den Bereichen transeuropäische Netze und Umwelt bei.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(a) "ein intelligenteres Europa durch *die* Förderung *eines* innovativen und *intelligenten* wirtschaftlichen *Wandels*" (im Folgenden "PZ 1") durch:

Geänderter Text

(a) "ein intelligenteres Europa durch Förderung einer innovativen, intelligenten und integrativen wirtschaftlichen Entwicklung und Transformation, der regionalen Konnektivität im technologischen Bereich, der Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und einer effizienten öffentlichen

Verwaltung" (im Folgenden "PZ 1") durch:

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) *Ausbau* der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien;

Geänderter Text

i) Unterstützung der Entwicklung und des Ausbaus der Forschungs- und Innovationskapazitäten, der Investitionen und der Infrastruktur, Einführung fortschrittlicher Technologien sowie Unterstützung und Förderung von Innovationsclustern für Unternehmen, Forschung, akademische Kreise und Behörden:

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) *Nutzung* der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen und *Regierungen*;

Geänderter Text

ii) Ausbau der digitalen Konnektivität und Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, wissenschaftliche Einrichtungen, Unternehmen, Regierungen und die öffentliche Verwaltung auf regionaler und lokaler Ebene, einschließlich intelligenter Städte und intelligenter Dörfer;

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) Steigerung des Wachstums und der

Geänderter Text

iii) Steigerung des *nachhaltigen* Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit

Wettbewerbsfähigkeit von KMU;

von KMU und Bereitstellung von Unterstützung bei der Schaffung und Erhaltung neuer Arbeitsplätze sowie Unterstützung der technologischen Aufrüstung und Modernisierung;

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, *industriellen* Wandel *und* Unternehmertum;

Geänderter Text

iv) Entwicklung von Kompetenzen und Strategien sowie Aufbau von Kapazitäten für intelligente Spezialisierung, fairen Wandel, die Kreislaufwirtschaft, soziale Innovation, Unternehmertum, die Tourismusbranche und den Übergang zur Industrie 4.0:

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(b) "ein grüneres, CO₂-armes Europa durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements" (im Folgenden "PZ 2") durch:

Geänderter Text

(b) "ein grüneres, CO2-armes und widerstandsfähiges Europa für alle durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements" (im Folgenden "PZ 2") durch:

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

DE

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen;

Förderung von Maßnahmen für Energieeffizienz, Einsparungen und die Bekämpfung von Energiearmut;

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ii) Förderung erneuerbarer Energien;
- ii) Förderung *nachhaltiger* erneuerbarer Energien;

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- iii) Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene:
- iii) Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme;

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz;

Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention, der Bewältigung von und der Resilienz gegenüber extremen Wetterereignissen und Naturkatastrophen, einschließlich Erdbeben, Waldbränden, Dürren und Überschwemmungen, unter

29

Berücksichtigung ökosystembasierter Ansätze;

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

Förderung einer nachhaltigen

Geänderter Text

Förderung des universellen Zugangs zu Wasser und einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung;

Abänderung 40

Wasserbewirtschaftung;

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft:

vi) Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft und Verbesserung der Ressourceneffizienz;

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer vi a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

via) Unterstützung der Prozesse des regionalen Wandels hin zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes sowie Übergang zu einer CO₂-armen Energieerzeugung;

30

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission

vii) Verbesserung der biologischen Vielfalt, der grünen Infrastruktur im städtischen Umfeld sowie Verringerung der Umweltverschmutzung;

Geänderter Text

vii) Schutz und Verbesserung der biologischen Vielfalt und des Naturerbes, Wahrung und Wertschätzung von Naturschutzgebieten und natürlichen Ressourcen sowie Verringerung jeder Form von Verschmutzung, beispielsweise von Luft-, Wasser-, Boden-, Lärm- und Lichtverschmutzung;

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer vii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

viia) Verbesserung der grünen Infrastruktur in funktionalen Stadtgebieten und Ausbau der multimodalen städtischen Mobilität auf lokaler Ebene als Teil der Wirtschaft mit Netto-Null-Emissionen;

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) "ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität *und der regionalen IKT-Konnektivität*" (im Folgenden "PZ 3") durch: (c) "ein stärker vernetztes Europa *für alle* durch die Steigerung der Mobilität" (im Folgenden "PZ 3") durch:

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Ausbau der digitalen Konnektivität;

entfällt

(Mit dieser Änderung werden in der Folge Anpassungen in Anhang I und Anhang II erforderlich.)

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Entwicklung eines *nachhaltigen*, klimaresilienten, intelligenten, sicheren und intermodalen TEN-V;

Geänderter Text

ii) Entwicklung eines klimaresilienten, intelligenten, sicheren und nachhaltigen TEN-V-Straßen- und TEN-V-Schienennetzes und eines intermodalen TEN-V sowie länderübergreifender Verbindungen mit Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Lärmverringerung sowie auf umweltverträglichen öffentlichen Verkehrsmitteln und Schienennetzen;

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) Entwicklung einer nachhaltigen, klimaresilienten, intelligenten und intermodalen nationalen, regionalen und lokalen Mobilität, einschließlich eines besseren Zugangs zum TEN-V *und* zur grenzübergreifenden Mobilität;

Geänderter Text

iii) Entwicklung einer nachhaltigen, klimaresilienten, intelligenten und intermodalen nationalen, regionalen und lokalen Mobilität, einschließlich eines besseren Zugangs zum TEN-V, zur grenzübergreifenden Mobilität und zu umweltverträglichen öffentlichen Verkehrsnetzen;

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iv) Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität;

entfällt

(Mit dieser Änderung werden in der Folge Anpassungen in Anhang I und Anhang II erforderlich.)

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(d) "ein sozialeres Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird" (im Folgenden "PO 4") durch:

Geänderter Text

(d) "ein sozialeres *und inklusiveres* Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird" (im Folgenden "PO 4") durch:

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Verbesserung der Effektivität der Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Innovation und Infrastruktur;

Geänderter Text

i) Verbesserung der Effektivität und des inklusiven Charakters der Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Innovation und Infrastruktur und Förderung der Sozialwirtschaft und von Innovationen;

33

DE

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Verbesserung des Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung der Infrastruktur;

Geänderter Text

ii) Verbesserung des *gleichberechtigten* Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen *und Sport* durch Entwicklung *zugänglicher Infrastrukturen und Dienste*;

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iia) Investitionen in Wohngebäude, die Eigentum staatlicher Stellen oder gemeinnütziger Unternehmungen sind und als Wohnraum für Haushalte mit niedrigem Einkommen oder für Menschen mit besonderen Bedürfnissen genutzt werden;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) Verbesserung der sozioökonomischen Integration von marginalisierten Gemeinschaften, Migranten und benachteiligen Bevölkerungsgruppen durch integrierte Maßnahmen, einschließlich Wohnungsbau und soziale Dienstleistungen;

Geänderter Text

iii) *Förderung* der sozioökonomischen *Inklusion* von marginalisierten Gemeinschaften *und benachteiligten Gemeinschaften*, *etwa von Roma* und benachteiligen Bevölkerungsgruppen, durch integrierte Maßnahmen, einschließlich Wohnungsbau und soziale Dienstleistungen;

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) Förderung der langfristigen sozioökonomischen Integration von Flüchtlingen und Migranten, die internationalen Schutz genießen, durch integrierte Maßnahmen, einschließlich Wohnungsbau und soziale Dienstleistungen, mithilfe der Bereitstellung von unterstützender Infrastruktur für beteiligte Städte und lokale Behörden;

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung durch Entwicklung der *Infrastruktur*, einschließlich der Primärversorgung; Geänderter Text

iv) Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung durch Entwicklung der Gesundheitsinfrastruktur und anderweitiger Vermögenswerte, einschließlich der Primärversorgung und vorbeugender Maßnahmen, sowie Förderung des Übergangs von institutionalisierten zu familien- und gemeindenahen Betreuungsdiensten;

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iva) Unterstützung der physischen, wirtschaftlichen und sozialen Sanierung benachteiligter Gemeinden;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(e) "ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung von städtischen, *ländlichen* und *Küstengebieten und* lokaler Initiativen" (im Folgenden "PZ 5) durch:

Geänderter Text

(e) "ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung von städtischen *Gebieten* und *aller sonstiger Gebiete sowie* lokaler Initiativen" (im Folgenden "PZ 5) durch"

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit in städtischen Gebieten;

Geänderter Text

i) Förderung der integrierten *und inklusiven* sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, *der Kultur*, des Kulturerbes, *des nachhaltigen Tourismus*, *auch durch Touristenviertel*, *des Sports*, und der Sicherheit in städtischen Gebieten, *einschlieβlich funktionaler Stadtgebiete*;

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des *Kulturerbes* und der Sicherheit auf lokaler Ebene, einschließlich in ländlichen und in Küstengebieten, auch durch die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung.

Geänderter Text

ii) Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus, auch durch Touristenviertel, des Sports und der Sicherheit, und dies alles auf lokaler Ebene in ländlichen Regionen sowie in Berg-, Insel- und Küstenregionen, in isolierten Gebieten und in Gebieten mit geringer

Bevölkerungsdichte sowie in allen anderen Gebieten mit erschwertem Zugang zur Grundversorgung, darunter auf NUTS-3-Ebene, durch Strategien zur territorialen und lokalen Entwicklung in den in Artikel 22 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] festgelegten Formen.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Ausbau der multimodalen städtischen Mobilität auf lokaler Ebene gemäß Buchstabe b Ziffer viia dieses Artikels, die für eine Unterstützung infrage kommt, wenn der Beitrag aus dem EFRE für das Vorhaben 10 000 000 EUR nicht überschreitet.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

In Bezug auf die in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele können der EFRE oder der Kohäsionsfonds je nach Fall auch Tätigkeiten im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" unterstützen, sofern diese

Geänderter Text

In Bezug auf die *Verwirklichung der* in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele können der EFRE oder der Kohäsionsfonds auch

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kapazität der Programmbehörden und der am Einsatz der Fonds beteiligten Stellen verbessern *oder*

Geänderter Text

die Kapazität der Programmbehörden und der am Einsatz der Fonds beteiligten Stellen verbessern sowie die für den Einsatz des EFRE und des Kohäsionsfonds verantwortlichen Behörden sowie lokalen und regionalen Verwaltungen unterstützen, indem spezifische Pläne zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten aufgelegt werden, die auf die Lokalisierung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und die Vereinfachung der Verfahren und die Verringerung der Durchführungsdauer von Maßnahmen ausgerichtet sind, sofern diese struktureller Natur sind und mit dem Programm selbst messbare Ziele verfolgt werden;

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus gemäß Buchstabe a dieses Artikels kann um eine zusätzliche Unterstützung aus dem Reformhilfeprogramm ergänzt werden, das im Rahmen der Verordnung EU (2018/xxx (Reformhilfeprogramm) eingerichtet wurde;

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die in Buchstabe b genannte Zusammenarbeit umfasst auch die Zusammenarbeit mit Partnern aus Geänderter Text

Die in Buchstabe b genannte Zusammenarbeit umfasst auch die Zusammenarbeit mit Partnern aus grenzübergreifenden Regionen, nicht aneinander angrenzenden Regionen oder Regionen in einem Gebiet, das unter eine makroregionale oder eine Meeresbeckenstrategie bzw. eine Kombination daraus fällt. grenzübergreifenden Regionen, nicht aneinander angrenzenden Regionen oder Regionen in einem Gebiet, das unter *den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit*, eine makroregionale oder eine Meeresbeckenstrategie bzw. eine Kombination daraus fällt.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Eine sinnvolle Beteiligung der regionalen und lokalen Behörden und der zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich der Begünstigten, in allen Phasen der Ausarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Programme im Rahmen des EFRE wird im Einklang mit den im Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften festgelegten Grundsätzen sichergestellt.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten werden gemäß dem Verhältnis ihres
Bruttonationaleinkommens zum EUDurchschnitt wie folgt eingeteilt:

Die **Regionen auf NUTS-2-Ebene** werden gemäß **ihrem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf** wie folgt eingeteilt:

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) *Mitgliedstaaten* mit einem *Bruttonationaleinkommen von* ≥ 100 % des *EU-Durchschnitts* (im Folgenden "Gruppe 1");

Geänderter Text

(a) diejenigen mit einem BIP pro Kopf über 100 % des durchschnittlichen BIP der EU27 (im Folgenden "Gruppe 1");

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) *Mitgliedstaaten* mit einem *Bruttonationaleinkommen von* 75 % *bis* < 100 % des *EU-Durchschnitts* (im Folgenden "Gruppe 2");

Geänderter Text

(b) diejenigen mit einem BIP pro Kopf zwischen 75% und 100 % des durchschnittlichen BIP der EU27 (im Folgenden "Gruppe 2");

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) *Mitgliedstaaten* mit einem *Bruttonationaleinkommen von* < 75 % des *EU-Durchschnitts* (im Folgenden "Gruppe 3").

Geänderter Text

(c) diejenigen mit einem BIP pro Kopf unter 75 % des durchschnittlichen BIP der EU27 (im Folgenden "Gruppe 3").

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet Verhältnis des Bruttonationaleinkommens zum EU-Durchschnitt das Verhältnis des Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommens eines Mitgliedstaats, gemessen in

Geänderter Text

Für die Zwecke dieses Artikels erfolgt die Klassifizierung der Regionen in eine der drei Kategorien von Regionen auf der Grundlage des Verhältnisses des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf jeder Region, gemessen in Kaufkraftstandards

Kaufkraftstandards und berechnet anhand der Unionszahlen für den Zeitraum 2014-2016, zum durchschnittlichen Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen in Kaufkraftstandards der 27 Mitgliedstaaten für denselben Bezugszeitraum.

(KKS) und berechnet anhand der Unionszahlen für den Zeitraum 2014-2016. zum durchschnittlichen BIP der EU-27 für denselben Bezugszeitraum.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Mitgliedstaaten der Gruppe 1 weisen mindestens 85 % ihrer gesamten EFRE-Mittel (für die Prioritäten außer der technischen Hilfe) dem PZ 1 und dem PZ 2 zu, und mindestens 60 % dem PZ 1;

Geänderter Text

Für die Kategorie der stärker entwickelten Regionen ("Gruppe 1") weisen sie zu

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe a – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

mindestens 50 % der gesamten EFRE-Mittel auf nationaler Ebene dem PZ 1 und

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe a – Ziffer ii (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

41

mindestens 30 % der gesamten EFRE-Mittel auf nationaler Ebene dem PZ 2;

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Mitgliedstaaten der Gruppe 2 weisen mindestens 45 % ihrer gesamten EFRE-Mittel (für die Prioritäten außer der technischen Hilfe) dem PZ 1 zu, und mindestens 30 % dem PZ 2;

Geänderter Text

(b) Für die Kategorie der Übergangsregionen ("Gruppe 2") weisen sie zu:

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

mindestens 40 % der gesamten EFRE-Mittel auf nationaler Ebene dem PZ 1 und

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b – Ziffer ii (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

mindestens 30 % der gesamten EFRE-Mittel auf nationaler Ebene dem PZ 2;

42

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (c) Mitgliedstaaten der Gruppe 3 weisen mindestens 35 % ihrer gesamten EFRE-Mittel (für die Prioritäten außer der technischen Hilfe) dem PZ 1 zu, und mindestens 30 % dem PZ 2.
- (c) Für die Kategorie der weniger entwickelten Regionen ("Gruppe 3") weisen sie zu:

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) mindestens 30 % der gesamten EFRE-Mittel auf nationaler Ebene dem PZ 1 und

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer ii (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) mindestens 30 % der gesamten EFRE-Mittel auf nationaler Ebene dem PZ 2;

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) In hinreichend begründeten Fällen kann der betroffene Mitgliedstaat beantragen, den Konzentrationsgrad der Mittel auf Ebene der Kategorie der Regionen für das in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i, Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 3

Absatz 4 Buchstabe c Ziffer i [neuer EFRE-Kohäsionsfonds] genannte thematische Ziel um höchstens 5 Prozentpunkte oder bei Gebieten in äußerster Randlage um 10 Prozentpunkte zu verringern.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Wenn die EFRE-Zuweisung eines Programms zum PZ 1 oder zum PZ 2 oder zu beiden aufgrund einer Aufhebung der Mittelbindung gemäß Artikel [99] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] oder aufgrund von Finanzkorrekturen der Kommission gemäß Artikel [98] der genannten Verordnung verringert wird, wird die Einhaltung der Anforderung an die thematische Konzentration gemäß Absatz 4 nicht erneut bewertet

Geänderter Text

(6) Wenn die EFRE-Zuweisung eines Programms zum PZ 1 oder zum PZ 2, den wichtigsten politischen Zielen, oder zu beiden aufgrund einer Aufhebung der Mittelbindung gemäß Artikel [99] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] oder aufgrund von Finanzkorrekturen der Kommission gemäß Artikel [98] der genannten Verordnung verringert wird, wird die Einhaltung der Anforderung an die thematische Konzentration gemäß Absatz 4 nicht erneut bewertet.

Abänderungen 83 und 191/rev

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI);

Abänderungen 84 und 192/rev

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) produktive Investitionen in KMU;

(c) produktive Investitionen sowie
Investitionen, die zum Erhalt bestehender
Arbeitsplätze und zur Schaffung neuer
Arbeitsplätze in KMU beitragen, und
jegliche Unterstützung für KMU in Form
von Finanzhilfen und
Finanzierungsinstrumenten;

Abänderung 193/rev

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Darüber hinaus können produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU unterstützt werden, wenn sie die Zusammenarbeit mit KMU bei gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i unterstützten Forschungs- und Innovationstätigkeiten umfassen. Geänderter Text

Produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU können unterstützt werden, wenn sie die Zusammenarbeit mit KMU *oder eine Geschäftsinfrastruktur umfassen, die für KMU förderlich ist*.

Darüber hinaus können produktive
Investitionen in andere Unternehmen als
KMU unterstützt werden, wenn sie gemäß
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i
unterstützte Forschungs- und
Innovationstätigkeiten betreffen oder wenn
es sich um Aktivitäten im den Bereichen
Energieeffizienz oder erneuerbare
Energieträger im Sinne von Artikel 2
Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i bzw. Ziffer ii
handelt, und zwar gemäß Artikel 59
Absatz 1 und Artikel 60 der
Verordnung (EU) .../... [neue
Dachverordnung].

Abänderungen 87 und 194/rev

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Aus dem EFRE werden ferner Tätigkeiten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung *sowie* lebenslanges Lernen unterstützt, um einen Beitrag zu dem in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv festgelegten spezifischen Ziel des PZ 1 zu leisten.

Geänderter Text

Aus dem EFRE werden ferner Tätigkeiten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, *Mentoring*, lebenslanges Lernen *und Umschulung* unterstützt, um einen Beitrag zu dem in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv festgelegten spezifischen Ziel des PZ 1 zu leisten.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen: Geänderter Text

(a) Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit *der Kreislaufwirtschaft,* nachhaltiger Entwicklung und *erneuerbarer* Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen;

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Investitionen in das *TEN-V*;

(b) Investitionen in das *TEN-V-Kern-und-Gesamtnetz*:

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) technische Hilfe.

(c) technische Hilfe, auch zur Verbesserung und Weiterentwicklung der administrativen Fertigkeiten und Kompetenzen der lokalen Gebietskörperschaften bei der Mittelverwaltung.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Information, Kommunikation, Studien, Vernetzung, Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch und Cluster-Aktivitäten;

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen für ein ausgewogenes Verhältnis der Investitionen gemäß den Buchstaben a und b.

Die Mitgliedstaaten sorgen auf der Grundlage der Investitionen und der spezifischen Bedürfnisse jedes Mitgliedstaats für ein ausgewogenes Verhältnis der Investitionen gemäß den Buchstaben a und b

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Der aus dem Kohäsionsfonds auf die Fazilität "Connecting Europe"²³

(2) Der aus dem Kohäsionsfonds auf die Fazilität "Connecting Europe"²³

7727/19 lh/KWI/dp 47 ANLAGE GIP.2 **DF**

übertragene Betrag wird für TEN-Vübertragene Betrag ist verhältnismäßig Projekte eingesetzt. und wird für TEN-V-Projekte eingesetzt. ²³ Referenz ²³ Referenz Abänderung 94 Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e Geänderter Text Vorschlag der Kommission Investitionen in *neue* (e) Investitionen in die (e) Flughafeninfrastruktur, außer in Gebieten Regionalflughäfen und die in äußerster Randlage; Flughafeninfrastruktur, außer in Gebieten in äußerster Randlage; Abänderung 95 Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu) Geänderter Text Vorschlag der Kommission (ea) Investitionen im Zusammenhang mit Gebieten in äußerster Randlage; Abänderung 96 Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu) Vorschlag der Kommission Geänderter Text (eb) Unterstützung in Verbindung mit Ten-V-Kernnetzen; Abänderung 97 Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ec) Investitionen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz zur Abmilderung oder Verringerung der entsprechenden negativen ökologischen Auswirkungen.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Investitionen in die Abfallentsorgung in Mülldeponien;

Geänderter Text

(f) Investitionen in die Abfallentsorgung in Mülldeponien, außer in Gebieten in äußerster Randlage und zur Unterstützung des Abbaus, der Umwandlung oder der Sicherung bestehender Anlagen und vorbehaltlich von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹;

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Investitionen in Anlagen zur Behandlung von Restabfällen;

Geänderter Text

(g) Investitionen in Anlagen zur Behandlung von Restabfällen, mit Ausnahme von Gebieten in äußerster Randlage und Fällen, in denen es um hochmoderne Recycling-Lösungen im Einklang mit den Grundsätzen der

¹ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Kreislaufwirtschaft geht, wobei die in Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2008/98 aufgeführten Ziele in der Abfallhierarchie uneingeschränkt eingehalten werden und die Mitgliedstaaten ihre Abfallbewirtschaftungspläne gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/851 festgelegt haben. Als Restabfälle sollten in erster Linie nicht getrennt gesammelte Siedlungsabfälle und aus der Abfallbehandlung stammender Ausschuss eingestuft werden;

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, mit Ausnahme von Investitionen in saubere Fahrzeuge gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶;

Geänderter Text

(h) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, **Beförderung**, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe;

²⁶ Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 5).

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die unter Buchstabe h genannten Ausnahmen werden auf einen Betrag begrenzt, der bis zu 1 % der Gesamtmittel von EFRE und Kohäsionsfonds auf nationaler Ebene ausmacht.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Investitionen in die Breitbandinfrastruktur in Gebieten, in denen es mindestens zwei gleichwertige Breitbandnetze gibt. entfällt

entfällt

Abänderungen 103 und 245

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (j) Finanzierung der Beschaffung von Schienenfahrzeugen, ausgenommen in Verbindung mit:
- i) der Erfüllung einer öffentlich ausgeschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in ihrer geänderten Fassung;
- ii) Eisenbahnverkehrsleistungen auf vollständig liberalisierten Strecken, wenn der Begünstigte ein im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/xxxx [InvestEU-

Verordnung] förderfähiger Neueinsteiger ist.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ja) Investitionen in den Bau von Pflegeanstalten, in denen die Menschen ausgegrenzt oder in ihrer persönlichen Entscheidungsfreiheit und Unabhängigkeit beeinträchtigt werden;

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Darüber hinaus werden aus dem Kohäsionsfonds keine Investitionen in den Wohnungsbau unterstützt, es sei denn, sie betreffen die Förderung der Energieeffizienz oder der Nutzung erneuerbarer Energien.

Geänderter Text

Darüber hinaus werden aus dem Kohäsionsfonds keine Investitionen in den Wohnungsbau unterstützt, es sei denn, sie betreffen die Förderung der Energie- und Ressourceneffizienz oder der Nutzung erneuerbarer Energien und der Voraussetzungen für ein barrierefreies Leben für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie der seismischen Ertüchtigung.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

Partnerschaft

52

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen gemäß Artikel 6 der vorgeschlagenen Dachverordnung "Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission" für die sinnvolle und inklusive Beteiligung der Sozialpartner, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Nutzer der Dienste an der Verwaltung, Planung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der vom EFRE und vom Kohäsionsfonds unter geteilter Mittelverwaltung unterstützten Tätigkeiten und Maßnahmen.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die im Anhang I dieser Verordnung festgelegten gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für den EFRE und den Kohäsionsfonds sowie, *falls erforderlich*, die programmspezifischen Output- und Ergebnisindikatoren finden gemäß Artikel [12 Absatz 1] Unterabsatz 2 Buchstabe a, Artikel [17 Absatz 3] Buchstabe d Ziffer ii und Artikel [37 Absatz 2] Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] Anwendung.

Geänderter Text

(1) Die im Anhang I dieser Verordnung festgelegten *und definierten* gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für den EFRE und den Kohäsionsfonds sowie, *soweit relevant*, die programmspezifischen Output- und Ergebnisindikatoren finden gemäß Artikel [12 Absatz 1] Unterabsatz 2 Buchstabe a, Artikel [17 Absatz 3] Buchstabe d Ziffer ii und Artikel [37 Absatz 2] Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] Anwendung.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten können einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Gewährung einer zusätzlichen Flexibilität für öffentliche oder diesen gleichgestellte strukturelle Ausgaben im Rahmen des

derzeitigen Stabilitäts- und Wachstumspakts stellen, die von der öffentlichen Verwaltung durch die Kofinanzierung von im Rahmen des EFRE und des Kohäsionsfonds getätigten Investitionen unterstützt werden. Bei der Festlegung der steuerlichen Anpassung entweder im Rahmen der präventiven oder der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts prüft die Kommission den entsprechenden Antrag sorgfältig auf eine Weise, die der strategischen Bedeutung von im Rahmen des EFRE und des Kohäsionsfonds kofinanzierten Investitionen Rechnung trägt.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die integrierte territoriale Entwicklung *kann* aus dem EFRE im Rahmen von Programmen für die beiden in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] genannten Ziele gemäß Titel III Kapitel II der genannten Verordnung [neue Dachverordnung] unterstützt *werden*.

Geänderter Text

(1) Die integrierte territoriale Entwicklung *wird* aus dem EFRE im Rahmen von Programmen für die beiden in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] genannten Ziele gemäß Titel III Kapitel II der genannten Verordnung [neue Dachverordnung] unterstützt.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Mindestens 5 % der EFRE-Mittel des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" auf nationaler Ebene (mit Ausnahme der Mittel für technische

Hilfe) werden der integrierten territorialen Entwicklung in nichtstädtischen Gebieten mit natürlichen, geografischen oder demografischen Beeinträchtigungen oder Nachteilen oder erschwertem Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen zugewiesen. Von diesem Betrag werden mindestens 17,5 % ländlichen Gebieten und Gemeinschaften unter Berücksichtigung der Bestimmungen einer Vereinbarung für "intelligente Dörfer" zur Entwicklung von Projekten, beispielsweise von intelligenten Dörfern, zugewiesen.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Unterstützung aus dem EFRE für die integrierte territoriale Entwicklung ausschließlich durch die in Artikel [22] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] genannten Formen um.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die integrierte territoriale Entwicklung mit einer spezifischen Achse oder einem Sonderprogramm oder durch die anderen, in Artikel [22] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] genannten Formen um und können einen fondsübergreifenden und integrierten Ansatz unter Einbeziehung von EFRE, ESF+, EMFF und ELER in Anspruch nehmen.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Der EFRE** unterstützt die auf

Geänderter Text

(1) Um die wirtschaftlichen,

städtische Gebiete ausgerichtete integrierte territoriale Entwicklung auf der Grundlage von territorialen Strategien gemäß Artikel [23] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] ("nachhaltige Stadtentwicklung") im Rahmen der beiden in Artikel 4 Absatz 2 der vorstehenden Verordnung genannten Ziele.

ökologischen, klimatischen, demografischen und sozialen Herausforderungen zu bewältigen, unterstützt der EFRE die auf funktionale städtische Gebiete ausgerichtete integrierte territoriale Entwicklung auf der Grundlage von territorialen Strategien gemäß Artikel [23] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] ("nachhaltige Stadtentwicklung"), die auch einen fondsübergreifenden und integrierten Ansatz unter Einbeziehung des EFRE und des ESF+ in Anspruch nehmen können, im Rahmen der beiden in Artikel 4 Absatz 2 der vorstehenden Verordnung genannten Ziele.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Mindestens 6 % der EFRE-Mittel des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" auf nationaler Ebene (mit Ausnahme der Mittel für technische Hilfe) werden der nachhaltigen Stadtentwicklung in Form von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung, integrierter territorialer Investitionen oder sonstiger territorialer Instrumente im Rahmen des PZ 5 zugewiesen.

Geänderter Text

Mindestens 10% der EFRE-Mittel des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" auf nationaler Ebene (mit Ausnahme der Mittel für technische Hilfe) werden der nachhaltigen Stadtentwicklung in Form eines Sonderprogramms, einer spezifischen Prioritätsachse, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung, integrierter territorialer Investitionen oder sonstiger territorialer Instrumente, wie in Artikel 22 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung| festgelegt, zugewiesen. Den "städtischen Behörden" gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] wird die Befugnis zur Auswahl der entsprechenden Maßnahmen und Projekte übertragen. Die im Bereich von anderen PZ als PZ 5 durchgeführten Vorhaben können, sofern sie kohärent sind, gemeinsam eine Mindestgrenze von 10 % erreichen, die der nachhaltigen

Stadtentwicklung zugewiesen werden. Im Rahmen des PZ 5 (i) getätigte Investitionen sollten als Beitrag zu dieser Mittelbindung von 10 % gezählt werden, was auch für im Rahmen von anderen PZ durchgeführte Vorhaben gilt, sofern diese mit einer nachhaltigen Stadtentwicklung im Einklang stehen.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Initiative deckt alle städtischen Gebiete ab und dient der Umsetzung der Städteagenda der Union. Geänderter Text

Diese Initiative deckt alle funktionalen städtischen Gebiete ab und dient der Unterstützung für die Partnerschaften und die Organisationskosten zur Umsetzung der Städteagenda der Union. Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Europäischen Stadtinitiative sollten lokale Behörden aktiv eingebunden werden.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Unterstützung des Kapazitätsaufbaus;

(a) Unterstützung des Kapazitätsaufbaus, einschließlich Austauschmaßnahmen für regionale und kommunale Vertreter auf subnationaler Ebene;

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Unterstützung innovativer Maßnahmen;

Geänderter Text

(b) Unterstützung innovativer Maßnahmen, für die zusätzliche Kofinanzierungsmittel im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/xxx (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) erhältlich sind und die gleichzeitig mit denen des Europäischen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raums ausgezahlt werden können, insbesondere im Zusammenhang mit Verbindungen zwischen Stadt und Land und Projekten zur Unterstützung der Entwicklung der städtischen Gebiete und der funktionalen städtischen Gebiete;

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (c) Unterstützung von Wissen, Politikentwicklung und Kommunikation.
- (c) Unterstützung von Wissen, *territorialen Folgenabschätzungen*, Politikentwicklung und Kommunikation.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten kann die Europäische Stadtinitiative auch die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in städtischen Fragen unterstützen. Geänderter Text

Auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten kann die Europäische Stadtinitiative auch die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in städtischen Fragen, etwa den Referenzrahmen für nachhaltige Städte, die territoriale Agenda der Europäischen Union und die Anpassung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung an die

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament jährlich über die Entwicklungen im Rahmen der Europäischen Stadtinitiative.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Gebiete, die mit natürlichen oder demografischen Beeinträchtigungen und Herausforderungen konfrontiert sind

(1) Bei aus dem EFRE kofinanzierten Programmen für Gebiete mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Beeinträchtigungen und Herausforderungen im Sinne von Artikel 174 AEUV ist der Bewältigung der Herausforderungen, mit denen diese Gebiete konfrontiert sind, besondere Aufmerksamkeit einzuräumen.

Insbesondere NUTS-3-Regionen oder Zusammenschlüsse lokaler Verwaltungseinheiten (LAU) mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohner/km² in dünn besiedelten Gebieten oder mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 8 Einwohner/km² in sehr dünn besiedelten Gebieten oder mit einem durchschnittlichen

Bevölkerungsrückgang von mehr als 1 % zwischen 2007 und 2017 unterliegen spezifischen regionalen und nationalen Plänen zur Steigerung der Attraktivität für die Bevölkerung, zur Erhöhung der Unternehmensinvestitionen und zur Verbesserung der Zugänglichkeit von digitalen und öffentlichen Diensten, einschließlich eines Fonds im Rahmen des Kooperationsabkommens. Im Partnerschaftsabkommen können eigene Mittel zweckgebunden werden.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Die** besondere zusätzliche Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage soll die zusätzlichen Kosten ausgleichen, die diesen Regionen aufgrund eines oder mehrerer der in Artikel 349 AEUV aufgelisteten permanenten Entwicklungshindernisse entstehen

Geänderter Text

(1) Artikel 3 findet auf die besondere zusätzliche Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage keine Anwendung. Diese besondere zusätzliche Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage soll die zusätzlichen Kosten ausgleichen, die diesen Regionen aufgrund eines oder mehrerer der in Artikel 349 AEUV aufgelisteten permanenten Entwicklungshindernisse entstehen.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 können mit dem EFRE produktive Investitionen in Unternehmen in den Gebieten in äußerster Randlage ungeachtet der Unternehmensgröße unterstützt werden.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 4 wird der Kommission *auf unbestimmte Zeit* ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 4 wird der Kommission ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung *bis zum* 31. Dezember 2027 übertragen.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a Aufhebung

Unbeschadet des Artikels 12 dieser Verordnung, werden die Verordnung (EG) Nr. 1301/2013 und die Verordnung (EG) Nr. 1300/2013 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgehoben.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13b Überprüfung

61

DE

Das Europäische Parlament und der Rat überprüfen diese Verordnung bis zum 31. Dezember 2027 gemäß Artikel 177 AEUV.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 1 – Spalte 1– Titel

Vorschlag der Kommission

1. Ein intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels

Geänderter Text

1. Ein intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen Konnektivität im technologischen Bereich, die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), der Konnektivität und einer effizienten öffentlichen Verwaltung ("PZ 1") durch:

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 1 – Spalte 2 – Outputs – RCO -01 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO -01 – regionales Durchschnittseinkommen

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 1 – Spalte 2 – Outputs – RCO 10 a (neu)

Geänderter Text

RCO 10a – bei der Umwandlung ihrer Produkte und Dienstleistungen zur Schaffung einer Kreislaufwirtschaft unterstützte Unternehmen

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 1 – Spalte 2 – Outputs – RCO 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 14a – zusätzliche sozioökonomische Zentren mit Hochleistungsbreitbandzugang

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 1 – Spalte 2 – Outputs – RCR 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCR 14b – sozioökonomische Zentren mit Hochleistungsbreitbandanschlüssen

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 1 – Spalte 2 – Ergebnisse – RCR -01 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCR -01 – Erhöhung des Regionaleinkommens gemäß Artikel 3

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 1 – Spalte 2 – Ergebnisse – RCR 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCR 14 – *Unternehmen, die öffentliche digitale* Dienstleistungen *nutzen**

RCR 14 – *Nutzer öffentlicher digitaler* Dienstleistungen*

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Spalte 1 – Politisches Ziel 2 – Titel

Vorschlag der Kommission

2. Ein grüneres, CO₂-armes Europa durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des *Risiko-managements* Geänderter Text

2. Ein grüneres, CO₂-armes *und widerstandsfähiges* Europa *für alle* durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des *Risikomanagements*

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 2 – Outputs – RCO 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 18a – der Anteil der jährlichen Energieeinsparungen für den gesamten Gebäudebestand (im Vergleich zum Ausgangswert) gemäß dem Ziel der

Erreichung eines hocheffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestands, wie in der nationalen langfristigen Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden vorgegeben

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 2 – Outputs – RCO 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCR 18b – Haushalte mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz ihrer Wohnungen, die Energieeinsparungen von mindestens 60 % erzielen

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 2 – Outputs – RCO 18 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 18c – Haushalte mit verbesserter Energieeffizienz ihrer Wohnungen, die nach der Renovierung den Standard von Niedrigstenergiegebäuden erreichen

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 2 – Outputs – RCO 19 Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 19 – bei der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz öffentlicher Gebäude geleistete Unterstützung

RCO 19 – bei der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz ihrer Wohnung unterstützte Haushalte (davon: Wohngebäude, private Nichtwohngebäude, öffentliche Nichtwohngebäude)

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 2 – Outputs – RCO 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 19b – Zahl der von Energiearmut betroffenen oder dem Risiko der Energiearmut ausgesetzten Verbraucher, die zur Verbesserung der Energieeffizienz ihrer Wohnungen Unterstützung erhalten

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 2 – Outputs – RC0 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 20a – bei der Verbesserung ihrer Intelligenzfähigkeit unterstützte Gebäude

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 2 – Outputs – RCO 22 a (neu)

Geänderter Text

RCO 22a – Gesamtendverbrauch erneuerbarer Energie und Verbrauch pro Sektor (Wärme- und Kälteversorgung, Verkehr, Elektrizität)

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 2 – Outputs – RCO 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 22b – Anteil der insgesamt erzeugten erneuerbaren Energie

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 2 – Outputs – RCO 22 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 22c – Reduzierung der jährlichen Einfuhren nicht erneuerbarer Energieträger

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 2 – Outputs – RCO 97a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 97a – Anteil der Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität an der

gesamten installierten Stromerzeugungskapazität

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 2 – Outputs – RCO 98a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 98a – Unterstützung für die Übergangsphasen der von Dekarbonisierung betroffenen Regionen

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 2 – Outputs – RCO 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 24 - neue oder ausgebaute *Katastrophenmonitoring*-, -vorsorge-, -frühwarn- und -reaktionssysteme*

RCO 24 – neue oder ausgebaute *Monitoring-*, -vorsorge-, -frühwarn- und - reaktionssysteme *für Naturkatastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen oder Dürren**

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 2 – Outputs – RCO 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 28 - von Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände abgedeckte Gebiete

RCO 28 – von Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände, *Erdbeben*, *Überschwemmungen oder Dürren* abgedeckte Gebiete

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 2 – Outputs – RCO 32a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 32a – insgesamt durch emissionsarme Energieträger ersetzte fossile Brennstoffe

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 2 – Outputs – RCO 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 34 – zusätzliche Kapazität für *Abfallverwertung*

RCO 34 – zusätzliche Kapazität für *Abfallvermeidung und -verwertung*

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 3 – Ergebnisse – RCO 34a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 34a – Anzahl der umgewandelten Arbeitsplätze

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Spalte 3 – Ergebnisse – RCR 27

Vorschlag der Kommission

RCR 27 - Haushalte mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz ihrer Wohnungen

Geänderter Text

RCR 27 – Haushalte mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz ihrer Wohnungen, die Energieeinsparungen von mindestens 60 % erzielen

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Spalte 3 – Ergebnisse – RCR 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCR 28a – Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz infolge von vertraglichen Vereinbarungen, die nachweisbare Energieeinsparungen und Effizienzverbesserungen gewährleisten, beispielsweise Energieleistungsverträge im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 27 der Richtlinie 2012/27/EU^{1a}.

^{1a} Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABI. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 3 – Ergebnisse – RCR 30 a (neu)

RCR 30a – Gebäude mit verbesserter Intelligenzfähigkeit

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 3 – Ergebnisse – RCR -43

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCR 43 - Wasserverluste

RCR 43 – Verringerung von Wasserverlusten

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 3 – Ergebnisse – RCR -46 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCR -46a - Abfallaufkommen pro Kopf

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 3 – Ergebnisse – RCR -46 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

71

RCR -46b - zur Entsorgung und energetischen Verwertung bestimmter Abfall pro Kopf

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 3 – Ergebnisse – RCR -47 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCR -47a – wiederverwerteter Bioabfall

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 3 – Ergebnisse – RCR 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCR 48a – an Anlagen, die Abfall für die Wiederverwendung aufbereiten, angeschlossene Bevölkerung

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 3 – Ergebnisse – RCR 48 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCR 48b – Anteil der kreislauforientiert verwendeten Materialien

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 3 – Ergebnisse – RCR 49 Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCR 49 - verwerteter Abfall

RCR 49 – wiederverwendeter Abfall

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 2 – Spalte 3 – Ergebnisse – RCR 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCR 49a – für die Wiederverwendung aufbereiteter Abfall

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Politisches Ziel 3 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 3. Ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität *und der regionalen IKT-Konnektivität*
- 3. Ein stärker vernetztes Europa *für alle* durch die Steigerung der Mobilität

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 3 – Spalte 2 – Outputs – RCO 43

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 43 – Länge der unterstützten neuen Straßen – TEN-V¹

RCO 43 – Länge der unterstützten neuen Straßen – TEN-V¹ *(Kern- und*

Gesamtnetze)

7727/19 ANLAGE GIP.2 lh/KWI/dp 73 **DF**.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABI. L 348 vom 20.12.2013, S. 1). ¹ Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABI. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 3 – Spalte 2 – Outputs – RCO 45

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 45 – Länge der instand gesetzten oder ausgebauten Straßen – TEN-V

RCO 45 – Länge der instand gesetzten oder ausgebauten Straßen – TEN-V *(Kern- und Gesamtnetze)*

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 3 – Spalte 2 – Outputs – RCO 47

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 47 – Länge der unterstützten neuen Schienenstrecken – TEN-V

RCO 47 – Länge der unterstützten neuen Schienenstrecken – TEN-V³ (Kern- und Gesamtnetze)

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 3 – Spalte 2 – Outputs – RCO 49

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCO 49 – Länge der instand gesetzten oder

RCO 49 – Länge der instand gesetzten oder

ausgebauten Schienenstrecken – TEN-V⁴ (Kern- und Gesamtnetze)

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 3 – Spalte 3 – Ergebnisse – RCR - 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCR -55a – Fertigstellungsgrad des TEN-V-Korridors im jeweiligen Hoheitsgebiet

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 3 – Spalte 3 – Ergebnisse – RCR - 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCR -57a – Fertigstellungsgrad des TEN-V-Korridors im jeweiligen Hoheitsgebiet

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 1 – Spalte 1– Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

75

DE

4. Ein sozialeres Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird

4. Ein sozialeres *und inklusiveres* Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 3 – Spalte 3 – Ergebnisse – RCR -68 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCR -68a – marginalisierte Gemeinschaften und benachteilige Bevölkerungsgruppen durch integrierte Maßnahmen, einschließlich Wohnungsbau und soziale Dienstleistungen (ausgenommen Roma)

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 3 – Spalte 3 – Ergebnisse – RCR -68 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RCR -68b – marginalisierte Gemeinschaften und benachteilige Bevölkerungsgruppen durch integrierte Maßnahmen, einschließlich Wohnungsbau und soziale Dienstleistungen (Roma)

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Tabelle 1 – Politisches Ziel 1 – Spalte 1 – Titel

Vorschlag der Kommission

5. Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung *von städtischen, ländlichen und Küstengebieten und* lokaler Initiativen

Geänderter Text

5. Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung *städtischer und aller sonstigen Gebiete sowie* lokaler Initiativen

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Spalte 1 – Politisches Ziel 1 – Titel

Vorschlag der Kommission

1. Ein intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels

Geänderter Text

1. Ein intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen, und intelligenten wirtschaftlichen Wandels, der regionalen Konnektivität im technologischen Bereich, der Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und einer effizienten öffentlichen Verwaltung durch:

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Politisches Ziel 1 – Spalte 3 – Outputs – CCO -01 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

CCO -01a – Unternehmen, die für nachhaltige Wirtschaftstätigkeit Unterstützung erhalten

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Politisches Ziel 1 – Spalte 3 – Outputs – CCO 04

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

CCO 04 – bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum unterstützte KMU

CCO 04 – bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und *nachhaltigem* Wachstum unterstützte KMU

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Politisches Ziel 1 – Spalte 4 – Ergebnisse – CCR -01 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

CCR -01a – Erhöhung des Regionaleinkommens

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Spalte 1 – Politisches Ziel 2 – Titel

Vorschlag der Kommission

2. Ein grüneres, CO₂-armes Europa durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des *Risiko-managements* Geänderter Text

2. Ein grüneres, CO₂-armes *und widerstandsfähiges* Europa *für alle* durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des *Risikomanagements*

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Politisches Ziel 2 – Spalte 3 – Outputs – CCO 08 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

CCO 08a – Entwicklung neuer Unternehmen

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Politisches Ziel 2 – Spalte 3 – Outputs – CCO 09 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

CCO 09a – stärkere Anpassung an den Klimawandel, mehr Präventionsmaßnahmen zur Verringerung der von Naturkatastrophen ausgehenden Risiken und größere Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen und extremen Wetterereignissen

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Politisches Ziel 2 – Spalte 4 – Ergebnisse – CCR 07 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

CCR 07a – Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Politisches Ziel 3 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität *und der regionalen IKT-Konnektivität*

3. Ein stärker vernetztes Europa *für alle* durch die Steigerung der Mobilität

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Politisches Ziel 3 – Spalte 3 – Outputs – CCO 14

www.parlament.gv.at

79

DE

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

CCO 14 – TEN-V Straße: neue und

CCO 14 – TEN-V Straße: neue und ausgebaute Straßen *und Brücken*

ausgebaute Straßen

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Politisches Ziel 3 – Spalte 4 – Ergebnisse – CCR 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

CCR 13 – Zeitersparnis aufgrund einer verbesserten *Straßeninfrastruktur*

CCR 13 – Zeitersparnis aufgrund einer verbesserten *Straßen- und Brückeninfrastruktur*

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Politisches Ziel 4 – Titel

Vorschlag der Kommission

4. Ein sozialeres Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird

Geänderter Text

4. Ein sozialeres *und inklusiveres* Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Politisches Ziel 5 – Titel

Vorschlag der Kommission

5. Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung *von städtischen, ländlichen* und *Küstengebieten und*

Geänderter Text

5. Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung *städtischer* und *aller sonstigen Gebiete*

lokaler Initiativen

www.parlament.gv.at